

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Herrn Wolfgang Barth
Neuehofweg 12
38835 Osterwieck,
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Die Bauherr ist Eigentümer für die Grundstücke, Gemarkung Osterwieck, Flur 14, Flurstück 50/2 und 414/51.
2. Der Bauherr möchte auf den oben genannten Grundstücken eine Wohnhausbebauung bauplanungsrechtlich schaffen. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die für die Bebauung geplante Fläche befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstücks zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Gebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Schulzentor“ für die Ortschaft Osterwieck, welches in dem Lageplan der beigelegten Anlage I dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 14, die Flurstücke 50/2 teilweise und 414/51 teilweise in der Gemarkung Osterwieck.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung der Ergänzungssatzung einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung der Ergänzungssatzung sind in der Anlage II beigelegt. Kosten für die in Satz 1 aufgeführten besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten sind jedoch nicht mit aufgeführt, da deren Notwendigkeit und Umfang nicht im Voraus festgelegt werden können.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Herr Wolfgang Barth

Anlage I: Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II: Kostenangebot vom Planungsbüro

-für die Akte-

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Herrn Wolfgang Barth
Neuehofweg 12
38835 Osterwieck,
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Die Bauherr ist Eigentümer für die Grundstücke, Gemarkung Osterwieck, Flur 14, Flurstück 50/2 und 414/51.
2. Der Bauherr möchte auf den oben genannten Grundstücken eine Wohnhausbebauung bauplanungsrechtlich schaffen. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die für die Bebauung geplante Fläche befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstücks zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Gebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Schulzentor“ für die Ortschaft Osterwieck, welches in dem Lageplan der beigefügten Anlage I dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 14, die Flurstücke 50/2 teilweise und 414/51 teilweise in der Gemarkung Osterwieck.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung der Ergänzungssatzung einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung der Ergänzungssatzung sind in der Anlage II beigefügt. Kosten für die in Satz 1 aufgeführten besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten sind jedoch nicht mit aufgeführt, da deren Notwendigkeit und Umfang nicht im Voraus festgelegt werden können.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Herr Wolfgang Barth

Anlage I: Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II: Kostenangebot vom Planungsbüro

gesehen _____
Bauamtsleiter